

Ergänzendes Schutzkonzept für Gruppentreffen im Gemeindezentrum an der Christuskirche in Bocholt



Vorwort

Der Bezirksausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Bocholt an der Christuskirche ist sich seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der Gesundheit bewusst. Dazu hat die Evangelische Kirchengemeinde Bocholt ein gemeinsames Schutzkonzept erarbeitet, welches in allen Bezirken gültig ist.

Zusätzlich hat zur besseren Orientierung der Bezirksausschuss ein ergänzendes Schutzkonzept erstellt, welches das gemeinsame Schutzkonzept für das Gemeindezentrum an der Christuskirche präzisiert. Ziel dieses Konzeptes ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, wenn sich Gruppen regelmäßig im Gemeindezentrum und der Christuskirche zu Veranstaltungen treffen. Die einzelnen Vorschriften fußen auf der CoronaSchVO des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales § 3, sowie den Empfehlungen zur Öffnung von evangelischen Gemeindehäusern durch den Evangelischen Kirchenkreis Coesfeld-Steinfurt-Borken in der jeweils aktuellen Fassung und dem gemeinsamen Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Bocholt.

Aktualisierung und Gewährleistung der Einhaltung

Der Bezirksausschuss überprüft das ergänzende Schutzkonzept regelmäßig auf eine Anpassung an neue Vorgaben aus der Landesregierung und der Evangelischen Kirche von Westfalen und passt es entsprechend an. Er ist außerdem verpflichtet, die Leitenden einer Gruppe in das vorliegende Schutzkonzept einzuführen.

Die Gruppenleiterinnen, Gruppenleiter oder von den Gruppen autorisierte Personen tragen daraufhin die Verantwortung, dass die Nutzungs- und Hygienevorschriften bei ihren Zusammenkünften eingehalten werden. Sie sind auch für die Führung, Aufbewahrung, ggf. die Weitergabe an das Gesundheitsamt und Vernichtung der Teilnehmendenlisten und Sitzplänen nach Ablauf der Fristen verantwortlich.

Vorschriften für die Nutzung

Das Gemeindezentrum (Großer Saal und Gemeindecafé), das Gemeindehaus (Konfirmandenraum und Fontane Stube) und die Christuskirche können jeweils nur von einer Gruppe genutzt werden.

Die Anmeldung der Zusammenkünfte erfolgt im Gemeindebüro.

Das Gemeindebüro händigt ihnen Adresslisten für die Teilnehmer/innen aus, sofern keine eigenen Listen vorhanden sind.

Die jeweils benannten Verantwortlichen sind bei den Veranstaltungen dafür zuständig, dass die Verhaltens- und Hygieneregeln eingehalten werden. Sie haben darauf zu achten, dass sie die Teilnehmenden über die geltenden Verhaltensregeln informieren und genutztes Material mit einem Hygienespray desinfiziert wurde.

Die Verantwortlichen achten darauf, dass nur Teilnehmende zum Gruppenangebot zugelassen werden, die frei von Symptomen in Bezug auf Covid 19 sind.

Am Ein- und Ausgang nehmen die Gruppenleitenden und/oder Verantwortlichen die Teilnehmenden in Empfang und verabschieden diese auch. Dabei ist die Abstandsregel einzuhalten.

Beim Betreten desinfizieren die Teilnehmenden ihre Hände, achten auf den Mindestabstand und tragen eine Mund-/Nasenbedeckung.

Die Gruppenleitenden und/oder Verantwortlichen nehmen die Namen, Adressen und Telefonnummern der Teilnehmenden in eine Liste auf. Nicht zu den Teilnehmenden der Veranstaltung gehörende Besucher erhalten keinen Zutritt.

In den Gängen und Räumen herrscht Maskenpflicht. Sie darf nur am Sitzplatz abgenommen werden.

Der Abstand zwischen den Teilnehmenden beträgt mindestens 1,5 m. Zur Kennzeichnung des Abstands können Klebmarkierungen verwendet werden oder es werden feste Sitzplätze durch Tische/Stühle zugewiesen.

Bei Vor- und Gruppensingen sind die Mindestabstände einer Chorprobe (s.u.) zu gewährleisten.

Nach etwa einer Stunde ist eine Lüftungspause vorzusehen. Die Fenster und Türen im Raum sollen für ca. drei Minuten zum Stoßlüften geöffnet werden.

Vorschriften für die Hygiene

Die Benutzung der Küche ist auf maximal zwei Personen beschränkt.

Kaffee darf gekocht und gereicht werden. Es herrscht keine Selbstbedienung. Milch und Zucker werden nur portionsweise angereicht.

Mitgebrachtes Essen darf selbst verzehrt, aber nicht weitergereicht werden.

In der Küche dürfen nur abgepackte Lebensmittel aufbewahrt werden.

Die Gruppe desinfiziert selbständig: Tische, Türklinken und Arbeitsmittel. Das notwendige Desinfektionsmittel stellt die Kirchengemeinde zur Verfügung.

Teilnehmende sollen ihre Arbeitsmaterialien von zuhause mitbringen.

Während der Zusammenkünfte ist die behindertengerechte Toilette zur Benutzung freigegeben. Es ist einzeln einzutreten. Gruppenbildung im Vorraum ist nicht gestattet. Vor und nach jeder Benutzung sind die Hände zu reinigen und die Toilette und die Armaturen zu desinfizieren. Die notwendigen Mittel stellt die Kirchengemeinde vor Ort zur Verfügung.

Professionelle Reinigungskräfte säubern und desinfizieren die Räumlichkeiten und Toiletten regelmäßig.

Vorschriften für Chorproben

Vokal- und Bläserproben sind möglich.

Terminabsprachen sind einzuhalten.

Die Mindestabstände sind gemäß der Maßgaben der EKvW und der Anhänge zur jeweils aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW einzuhalten.

Alle Chormitglieder (Vokal- und Bläserchöre) verwenden ausschließlich ihr persönliches Notenmaterial, persönliches Instrument und Mundstück und den eigenen Notenständer.

Bläserchöre proben ausschließlich in einreihiger Aufstellung. Auf die Reinigung der Instrumente im Probenraum wird verzichtet. Kondenswasser wird mit Tüchern aufgefangen, die außerhalb des Raumes entsorgt werden. An Schalltrichtern von Instrumenten wird möglichst ein Schutz angebracht.

beschlossen vom Bezirksausschuss Nord am 17.08.2020

Fortschreibung vom 06.10.2020